

20 Empfehlungen zum Unternehmenssteuerrecht

des Finanz- und Steuerausschusses
der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern



Vorwort:

Für eine leistungs- und auch international wettbewerbsfähige Wirtschaft spielt das Steuerrecht eine wichtige Rolle.

Das Steuerrecht sollte deshalb die richtigen Anreize für die Leistungsträger in der Wirtschaft setzen. Leitbild muss ein wettbewerbsfähiges und praktikables Unternehmenssteuerrecht sein, das Leistung fördert und die Wirtschaft in ihrer Innovations- und Investitionskraft unterstützt. Die Unternehmen brauchen Rechtssicherheit und Planbarkeit. Sie wünschen sich nachvollziehbare und einfache steuerliche Regeln, die sie in ihrem operativen Geschäft möglichst wenig behindern – der Aufwand für die Befolgung von Steuervorschriften ist deshalb gering zu halten.

In diesem Zusammenhang sollten auch die Wirkungen des Steuerrechts auf internationale Wirtschaftsbeziehungen im Blick behalten werden. Denn in Zeiten der Internationalisierung nimmt die Bedeutung grenzüberschreitender Aktivitäten nicht nur für große, sondern auch für mittelständische Unternehmen immer weiter zu. Steuerpolitik ist ein wichtiger Baustein, um den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen in einer globalisierten Welt zu stärken.

Mit der vorliegenden Auswahl von 20 konkreten Empfehlungen zum Unternehmenssteuerrecht spricht der Finanz- und Steuerausschuss der IHK für München und Oberbayern wichtige Themenbereiche an, die in der neuen Legislaturperiode angegangen werden sollten. Hierzu gehört ein leistungsfördernder Einkommensteuertarif, der die kalte Progression und den sogenannten Mittelstandsbauch verringert. Gerade unter Wirtschaftsförderungsaspekten darf hierbei der Spitzensteuersatz nicht erhöht werden, da dies zu einer überproportionalen Belastung des Mittelstands führen würde. Die Substanzbesteuerung muss reduziert und nicht noch erweitert werden. Bei der Berichtigung von Steuererklärungen im Unternehmensbereich ist eine Kriminalisierung zu verhindern. Für grenzüberschreitend tätige Unternehmen sollte die Rechtssicherheit und der Schutz vor Doppelbesteuerung erhöht werden. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist Zurückhaltung bei den gegenwärtig diskutierten Verschärfungen von internationalen Steuerregeln anzuraten. Weitere Empfehlungen betreffen unter anderem die Neuordnung der Verlustverrechnung für Unternehmen und die Reform der Kommunalfinanzierung. Auch verschiedene Systemvereinfachungen und Vereinheitlichungen bei der Umsatzsteuer werden angemahnt, um der Zersplitterung des Rechts und dem zunehmenden Bürokratieaufbau entgegenzuwirken. Betriebsprüfungen sollten zeitnah durchgeführt und die steuerlichen Aufbewahrungsfristen verkürzt werden. Zur Stärkung des Know-How-Standortes Deutschland wird zudem die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung vorgeschlagen.

Zusammenfassend geben die vorliegenden Empfehlungen eine gute Anregung dafür, was nun steuerlich zu tun ist – für ein weiterhin wettbewerbsfähiges Deutschland!



Dr. Eberhard Sasse
Präsident
IHK für München und Oberbayern



Peter Driessen
Hauptgeschäftsführer
IHK für München und Oberbayern

Inhaltsverzeichnis:

<u>Empfehlung 1:</u>	Leistungsfördernder Einkommensteuertarif: Verringerung des Mittelstandsbauchs und der kalten Progression, keine Erhöhung des Spitzensteuersatzes	4
<u>Empfehlung 2:</u>	Abbau, nicht Ausbau von Substanzbesteuerung	5
<u>Empfehlung 3:</u>	Verhinderung unangemessener Kriminalisierung bei der Berichtigung von Steuererklärungen im Unternehmensbereich	6
<u>Empfehlung 4:</u>	Rechtssicherheit für Unternehmen bei der Verteilung des gesamten internationalen Steueraufkommens	7
<u>Empfehlung 5:</u>	Keine voreiligen Verschärfungen im Rahmen der BEPS-Diskussion.....	8
<u>Empfehlung 6:</u>	Reform der Kommunalfinanzierung	9
<u>Empfehlung 7:</u>	Praxistaugliche Gruppenbesteuerung	10
<u>Empfehlung 8:</u>	Ausweitung, keine weitere Einschränkung der Verlustverrechnung.....	11
<u>Empfehlung 9:</u>	Gesetzliche Regelung zur Begünstigung von Sanierungsgewinnen	12
<u>Empfehlung 10:</u>	Steuerliche Betriebsprüfung spätestens 5 Jahre nach Veranlagungsjahr abschließen und Aufbewahrungsfristen verkürzen.....	13
<u>Empfehlung 11:</u>	Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung.....	14
<u>Empfehlung 12:</u>	Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen vereinfachen	15
<u>Empfehlung 13:</u>	Umsatzsteuer auf den Prüfstand stellen.....	16
<u>Empfehlung 14:</u>	Schnellreaktionsmechanismus: Zurückhaltung geboten.....	17
<u>Empfehlung 15:</u>	EU-weite Vereinheitlichung des Reverse-Charge-Verfahrens	18
<u>Empfehlung 16:</u>	Abschaffung der monatlichen Abgabepflicht der Umsatzsteuervoranmeldung bei Existenzgründern	19
<u>Empfehlung 17:</u>	Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung anpassen.....	20
<u>Empfehlung 18:</u>	Keine verpflichtende Anwendung des Formulars bei der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)	21
<u>Empfehlung 19:</u>	Verbesserungen für geringwertige Wirtschaftsgüter	22
<u>Empfehlung 20:</u>	Keine Einführung der Finanztransaktionssteuer	23

Empfehlung 1:

**Leistungsfördernder Einkommensteuertarif:
Verringerung des Mittelstandsbauchs und der kalten Progression,
keine Erhöhung des Spitzensteuersatzes***

Zielsetzungen:												
Innovationsförderung, Investitionsförderung, Leistungsfähigkeitsprinzip, Mittelstandsentlastung, Standortförderung, Wettbewerbsstärkung												
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:												
Einkommensteuertarif: § 32a Einkommensteuergesetz (EStG)												
Ausgangslage/Problemstellung:												
Der Einkommensteuertarif ist jahrzehntelang nicht ansatzweise ausreichend an die Inflation und die nominalen Einkommenssteigerungen angepasst worden. Die Leistungsträger, die hauptsächlich den Staat finanzieren, an erster Stelle die Unternehmer, müssen wieder in ihrer Leistungskraft gestärkt und angereizt werden.												
Empfehlung:												
<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung des leistungsfeindlichen sog. Mittelstandsbauches (siehe Grafik). Davon profitieren alle Leistungsträger. • Erhöhung des zu versteuernden Einkommens, ab dem die erste Proportionalzone von 42% beginnt, von ca. 53.000 EUR auf ca. 80.000 EUR. • Anpassung an die Inflation, z. B. alle 5 Jahre (für Steuerpflichtige einfacher als wenn sich jedes Jahr etwas ändert), um die automatischen Steuererhöhungen über die kalte Progression abzumildern. • Der Spitzensteuersatz darf nicht erhöht werden, da dies die Investitions- und Innovationskraft der deutschen Wirtschaft schwächen würde. Hiervon wären insbesondere die Personenunternehmen betroffen. Dies würde zu einer überproportionalen Belastung des Mittelstandes führen. • Zusätzlich sollte zumindest auch mittelfristig der Solidaritätszuschlag abgeschafft werden. 												
Skizze Einkommensteuertarif 2013												
<p>The graph plots the marginal tax rate (y-axis) against taxable income in EUR (x-axis). The y-axis has markers at 14%, 24%, 42%, and 45%. The x-axis has markers at 8.130, 13.470, 52.882, 80.000, and 250.731. A solid black line represents the current 2013 tax rate, and a red dashed line represents the proposed change. The proposed change shifts the 42% rate threshold from 52,882 EUR to 80,000 EUR, creating a 'middle-class gap' where the tax rate is lower than in the current system.</p> <table border="1"> <caption>Data points from the tax rate graph</caption> <thead> <tr> <th>zu versteuerndes Einkommen in EUR</th> <th>Grenzsteuersatz ohne SolZ (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>8.130</td> <td>14%</td> </tr> <tr> <td>13.470</td> <td>24%</td> </tr> <tr> <td>52.882 (current)</td> <td>42%</td> </tr> <tr> <td>80.000 (proposed)</td> <td>42%</td> </tr> <tr> <td>250.731</td> <td>45%</td> </tr> </tbody> </table>	zu versteuerndes Einkommen in EUR	Grenzsteuersatz ohne SolZ (%)	8.130	14%	13.470	24%	52.882 (current)	42%	80.000 (proposed)	42%	250.731	45%
zu versteuerndes Einkommen in EUR	Grenzsteuersatz ohne SolZ (%)											
8.130	14%											
13.470	24%											
52.882 (current)	42%											
80.000 (proposed)	42%											
250.731	45%											

* Dies basiert auf langjährigen Forderungen der IHK-Organisation.

Empfehlung 2:

Abbau, nicht Ausbau von Substanzbesteuerung*

Zielsetzungen:
Leistungsfähigkeitsprinzip, Planungs- und Rechtssicherheit, Standortförderung, Bürokratieabbau
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen: § 8 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) • konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Vermögenssteuer bzw. -abgabe: Art. 105 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 5 GG • Verschonung von Betriebsvermögen: §§ 13a, 13b Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>In der politischen Diskussion wird zum Teil neben Steuererhöhungen auch die Ausweitung der Substanzbesteuerung gefordert.</p> <p>Ein beachtlicher Teil der größeren in der Hand von Privatpersonen befindlichen Vermögen ist unternehmerisch eingesetzt. Insofern würde eine etwaige Vermögensbesteuerung die Belastung der Unternehmen, insbesondere des Mittelstands, zum Teil erheblich erhöhen. Entsprechend würden sich die Investitionen verringern und die notwendige Bildung von Eigenkapital (vgl. Basel III) würde erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Neben verfassungsrechtlichen Bedenken sind bei einer Vermögensbesteuerung hohe Administrations- und Erhebungskosten zu beachten. Ferner ist bei einer etwaigen Vermögensbesteuerung für Privatpersonen zu beachten, dass sie konträr zum Ziel einer privaten Altersvorsorge stände.</p> <p>Bei der Gewerbesteuer kommt es durch die teilweise Hinzurechnung von Zinsen, Mieten, Pachten, Lizenzen usw. insbesondere in einer Schwäche-/Verlustphase von Unternehmen zu einer Substanzbesteuerung. Dies kann krisenverschärfend wirken.</p> <p>Die Verschonungsregeln bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer wurden 2009 neu festgelegt und rückwirkend bereits nochmals angepasst. Sie sind insbesondere an den dauerhaften Erhalt von Arbeitsplätzen geknüpft. Da Unternehmensvermögen in der Regel nicht frei verfügbar, sondern in Arbeitsplätzen, Immobilien oder Maschinen gebunden ist, würde eine höhere Steuerbelastung hier die Generationennachfolge gefährden. Zudem stände dann Geld nicht zur Verfügung, das ansonsten im Unternehmen investiert werden könnte.</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none"> • Die bestehende Substanzbesteuerung sollte ab- und nicht weiter ausgebaut werden. • Eine Vermögensbesteuerung ist zu verhindern. • Für Zwecke der Gewerbesteuer wäre die systematisch richtige Lösung, die ertragsunabhängigen Elemente (Hinzurechnungen) abzuschaffen. Keinesfalls aber dürfen die Regelungen noch weiter verschärft werden. • Die Belastung von Betriebsvermögen durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer darf nicht erhöht werden.

* Dies basiert auf langjährigen Forderungen der IHK-Organisation.

Empfehlung 3:

Verhinderung unangemessener Kriminalisierung bei der Berichtigung von Steuererklärungen im Unternehmensbereich

Zielsetzungen:
Planungs- und Rechtssicherheit, Standortförderung, Bürokratieabbau
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
<ul style="list-style-type: none"> • Berichtigung von Erklärungen: § 153 Abgabenordnung (AO) • Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung: § 371 AO • Absehen von der Strafverfolgung: § 398a AO • Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer), kurz AStBV (St)
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Durch das im Mai 2011 in Kraft getretene Schwarzgeldbekämpfungsgesetz erfolgten erhebliche Verschärfungen bei der Selbstanzeige. So hat diese dann keine strafbefreiende Wirkung mehr, wenn die Steuerverkürzung oder der zu Unrecht erlangte Steuervorteil je Tat 50.000 EUR übersteigt. In diesem Fall wird der Täter nicht straffrei, sondern hat nach der ebenfalls neu geschaffenen Norm des § 398a AO lediglich einen Anspruch auf Einstellung des Verfahrens. Voraussetzung ist jedoch, dass er nicht nur die zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern entrichtet, sondern zusätzlich noch „einen Geldbetrag in Höhe von 5% der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse zahlt“.</p> <p>Insbesondere Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-(Vor-)Anmeldungen müssen in Unternehmen teilweise mehrfach berichtigt werden, ohne dass dies in Zusammenhang mit einem leichtfertigen Umgang mit steuerlichen Erklärungspflichten oder gar einem Vorsatz zur Steuerhinterziehung steht. Gründe hierfür können beispielsweise EDV- oder Erfassungsfehler sein. Auch lassen sich aufgrund der Vielzahl der steuerlichen Tatbestände und der Masse der zu verarbeitenden Vorgänge, die oftmals im Rahmen komplexer EDV-Systeme abgebildet werden müssen, nachträgliche Korrekturen von Steuererklärungen und Steueranmeldungen nicht immer vermeiden. Mit Blick auf die vorgenannten Neuregelungen ist es nunmehr von entscheidender Bedeutung, ob dies als bloße Berichtigung nach § 153 AO, die auch mehrfach zulässig ist, oder als Selbstanzeige nach § 371 AO mit der Folge des 5%-Aufschlags nach § 398a AO sowie der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens behandelt wird. Nach den zum 30.10.2012 geänderten „Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)“ sollen bei der Umsatz- und Lohnsteuer berichtigte oder verspätet abgegebene Steuer(vor)anmeldungen zwar nur noch in begründeten Einzelfällen an die Straf- und Bußgeldsachenstellen weitergeleitet werden. Eine für die Unternehmen rechtssichere gesetzliche Regelung fehlt jedoch.</p> <p>Da bei Berichtigungen im Unternehmensbereich oft die Grenze von 50.000 EUR überschritten wird, wird hier von den Finanzbehörden in der Praxis offenbar vermehrt – ohne Vorprüfung – die Einleitung von steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren veranlasst. Bereits alleine die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hat für betroffene Unternehmen und deren Vertreter erhebliche negative Auswirkungen.</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none"> • Im Unternehmensbereich ist eine gesetzliche Einschränkung mit Augenmaß für berichtigte oder verspätete Steuer(vor)anmeldungen und -erklärungen (insbesondere bei der Umsatz-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) erforderlich. Diese Fälle sind zu entkriminalisieren. • Zumindest ist eine Intensivierung des Vorprüfungsverfahrens notwendig (vgl. Nr. 13 AStBV (St) 2013).

Empfehlung 4:

Rechtssicherheit für Unternehmen bei der Verteilung des gesamten internationalen Steueraufkommens

Zielsetzungen:
Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen, Vermeidung von Doppelbesteuerung, Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen, Schutz vor Steuerzinsen und Strafzuschlägen
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
<ul style="list-style-type: none"> • DBA-Verständigungsverfahren, EU-Schiedsverfahren, Advance Pricing Agreements (APAs), steuerliche Betriebsprüfungen • Verhandlungsgrundlage für DBA, veröffentlicht vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 17.04.2013 (aktualisiert 22.08.2013)
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Grenzüberschreitende Aktivitäten werden nicht nur für große, sondern auch für mittelständische Unternehmen immer bedeutender. Zwar hat Deutschland mit vielen anderen Staaten bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter grundsätzlicher Anwendung der Freistellungsmethode abgeschlossen. Es ist jedoch möglich, dass die beiden Staaten die Regeln unterschiedlich auslegen oder ein unterschiedliches Verständnis des Sachverhaltes haben. Besonders relevant ist dies für die unternehmensinterne Bepreisung von Lieferungen und Leistungen (Verrechnungspreise): Sind Unternehmensteile in verschiedenen Staaten involviert, hängt die Verteilung der insgesamt erzielten Gewinne auf die einzelnen Unternehmensteile (und damit letztlich auch auf die verschiedenen Staaten) von den Verrechnungspreisen ab. Falls die Aufteilung durch die Staaten nicht einheitlich erfolgt, hat dies mehrfache Steuern zur Folge, da mehrere Staaten auf denselben Teil des Unternehmensgewinns gleichzeitig zugreifen wollen. Zwar sehen die meisten DBAs vor, dass auf Antrag des Steuerpflichtigen die Finanzbehörden sich untereinander verständigen, um möglichst eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Es existiert jedoch regelmäßig weder ein Anspruch auf Einleitung eines solchen Verfahrens noch ein Einigungszwang. (Dies gibt es nur in einigen der neuen DBAs sowie – allerdings nur innerhalb der EU bei Verrechnungspreisen – in einem speziellen EU-Schiedsverfahren.)</p> <p>Das führt für betroffene Unternehmen oft zu Rechtsunsicherheit und jahrelangen Auseinandersetzungen mit den verschiedenen Finanzverwaltungen. Selbst dann, wenn ein Verständigungs-/Schiedsverfahren erfolgreich zum Einsatz gelangt, werden die Unternehmen durch lange Verfahrensdauern belastet. Strittig ist auch die Behandlung von Sonderregeln wie z. B. der Zinsschranke. Probleme bereiten ferner Nachzahlungszinsen, die trotz Verständigungs- bzw. Schiedsverfahren entstehen. Schwierig sind zudem Fälle, bei denen mehr als zwei Staaten involviert sind, da die Verständigungs-/Schiedsverfahren üblicherweise bilateral ausgelegt sind.</p> <p>Um frühzeitig Rechtssicherheit zu erlangen, können Unternehmen bei Verrechnungspreisfragen zwar versuchen, im Vorhinein über sog. Advance Pricing Agreements (APAs) eine befristete Vereinbarung mit den Finanzverwaltungen mehrerer Staaten zu erreichen. Auch hier sind gegenwärtig insbesondere die langen Verfahrensdauern belastend.</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none"> • Die zuständigen Finanzbehörden (insbes. Bundeszentralamt für Steuern) sollten zur Beschleunigung der Dauer von Verständigungs-/Schiedsverfahren sowie APAs personell verstärkt ausgestattet werden. • Beim Abschluss von neuen bzw. bei der Überarbeitung von bestehenden DBAs sollte ein Anrecht des Steuerpflichtigen auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens und ein Einigungszwang der beteiligten Staaten vorgesehen werden. Es ist zu begrüßen, dass nach Verlautbarungen des BMF (vom 17.04.2013) bei neuen DBAs ein obligatorisches Schiedsverfahren gelten soll. Dies muss nun umgesetzt werden. • In Deutschland sollten steuerliche Betriebsprüfungen zeitnah durchgeführt werden (vgl. Empfehlung 10), damit bei Streitigkeiten Verständigungs-/Schiedsverfahren schneller angegangen werden können. Da sog. Joint Audits (mehrere Staaten prüfen gleichzeitig) auf Grundlage der EU-Amtshilferichtlinie jetzt möglich sind, sollten diese nun in der Praxis gelebt werden. • Auch sollten weitere Einzelprobleme bei Verständigungs-/Schiedsverfahren (z. B. Dreiecksfälle, Zinsbehandlung) einer zufriedenstellenderen Lösung zugeführt werden.

Empfehlung 5:

Keine voreiligen Verschärfungen im Rahmen der BEPS-Diskussion

Zielsetzungen:
Stärkung des Standorts Deutschland, Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen, Mittelstandsentslastung, Bürokratieabbau
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
Verschiedene internationale Regelungen (z. B. in Doppelbesteuerungsabkommen) und nationale Regelungen, z. B. §§ 4h EStG, 8a, 8b Abs. 1 S. 2 KStG, § 50d Abs. 3, 9-11 EStG, §§ 1, 7 ff. AStG, § 42 AO
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Im Fokus der seit 2012 laufenden öffentlichen Diskussion und der damit verbundenen Initiativen der OECD, der G8-/G20-Staaten und der EU zu „BEPS“ (base erosion and profit shifting) stehen rechtlich zulässige, jedoch als „aggressiv“ angesehene Steuergestaltungen multinational tätiger Unternehmen. Eine Steuerminimierung erfolgt z. B. durch Nutzen der unterschiedlichen Regeln der involvierten Staaten sowie durch niedrige Steuern in bestimmten Staaten. Dies hat zum Teil zu heftiger Kritik in der öffentlichen Debatte geführt. Zunächst kamen bestimmte US-Unternehmen und nachfolgend auch europäische und deutsche Unternehmen unter Druck.</p> <p>Inzwischen liegen verschiedene Verlautbarungen von EU und OECD vor. Für bestimmte Handlungsfelder sollen nach einem OECD-Aktionsplan in einem zeitlich gestaffelten Verfahren bis Ende 2015 international abgestimmte Maßnahmen gegen BEPS erarbeitet werden.</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Versachlichung der Diskussion ist notwendig. Deutsche Unternehmen dürfen nicht mit den in der Kritik stehenden ausländischen Unternehmen in einen Topf geworfen werden. Die deutschen Unternehmen treten regelmäßig vergleichsweise moderat auf. • Der Gesetzgeber sollte sich deshalb nicht vorschnell zu Maßnahmen verleiten lassen, die die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft schwächen. • Hierbei sind die Auswirkungen gerade auch für den Mittelstand sorgfältig zu prüfen. In Zeiten der Internationalisierung nimmt auch für mittlere und kleine Unternehmen die Bedeutung grenzüberschreitender Aktivitäten weiter zu. • Besonnenheit ist angebracht, weil Deutschland bereits heute gut gegen BEPS gerüstet ist: So sind beispielsweise durch die Zinsschranke die Maßnahmen gegen exzessive Fremdfinanzierung bereits mehr als ausreichend. Für die Bekämpfung „weißer“ (d. h. nicht besteuert) Einkünfte gibt es umfangreiche Regeln. Die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz ist weit wirkungsvoller als in anderen Staaten. Es gibt Entstrickungsvorschriften, Funktionsverlagerungsregeln und besondere Vorschriften zur Verrechnungspreisdokumentation. Deutschland braucht keine neuen Missbrauchsregeln. • Vorsicht ist auch geboten, da viele der im Rahmen der BEPS-Diskussion aufgekommenen Steuervorschläge (z. B. Aufweichung des Begriffs der Betriebsstätte, Einführung einer sog. Liefergewinnbesteuerung) für die deutsche Wirtschaft gefährlich sind: Grenzüberschreitende Aktivitäten würden viel schneller als heute eine Besteuerung im Ausland auslösen. • Auch bei der diskutierten Anzeigepflicht für Steuergestaltungen bzw. bei einer etwaigen Pflicht zur länderbezogenen Steueraufschlüsselung (sog. country-by-country-reporting) für Unternehmen ist Zurückhaltung notwendig. Neue bürokratische Lasten sind zu befürchten. Zudem sind Nachteile gegenüber ausländischen Wettbewerbern mit geringeren Reporting-Anforderungen und eine mögliche Gefährdung sensibler Geschäfts- und Steuerdaten zu bedenken. Hinzu kommt, dass durch das Reporting ausländische Staaten angeregt werden könnten, einen größeren Anteil am Steueraufkommen deutscher Unternehmen zu fordern. • Zusammenfassend gilt: Eine internationale Lösung ist erforderlich. BEPS ist das Resultat einer fehlenden Harmonisierung der nationalen Steuersysteme sowie von Steuerdumping einzelner Staaten. Nationale Alleingänge des Gesetzgebers bergen die Gefahr, dass sie zu (weiteren) Verwerfungen und sonstigen Nachteilen für die deutsche Wirtschaft führen. Deshalb ist es richtig, dass nun staatenübergreifend gemeinsam an einer Lösung der Steuerprobleme bei grenzüberschreitenden Unternehmensaktivitäten gearbeitet wird. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sollten abgewartet werden.

Empfehlung 6: Reform der Kommunalfinanzierung*

Zielsetzungen:
Bürokratieabbau, Standortförderung, Wettbewerbsstärkung
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
Erklärungspflicht: § 14a Gewerbesteuergesetz (GewStG), Hinzurechnungen: § 8 Nr. 1 GewStG
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Die Berechnung der Gewerbesteuer verursacht unnötige Bürokratie, da eine gesonderte Bemessungsgrundlage bestimmt werden muss. So knüpft die Gewerbesteuer am Gewinn aus Gewerbebetrieb an, der nach dem Einkommensteuergesetz ermittelt wird. Dieser ist Grundlage für die Einkommen- und die Körperschaftsteuer. Bei der Gewerbesteuer müssen darüber hinaus Kürzungen und Hinzurechnungen vorgenommen werden, mit denen eine stark veränderte Bemessungsgrundlage entsteht. Die gesonderte Gewerbesteuererklärungspflicht ist eine für Unternehmen aufwändige und mit zusätzlichen Kosten verbundene Informationspflicht. Durch die neuen Hinzurechnungen, die mit der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführt wurden, sind weitere zusätzliche Rechenschritte erforderlich. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften kann die Gewerbesteuer zwar auf die tarifliche Einkommensteuer des Unternehmers angerechnet werden. Insofern ist aber auch bei vollständiger steuerlicher Entlastung ein hoher bürokratischer Aufwand erforderlich.</p> <p>Außerdem entscheidet der örtliche Hebesatz deutlich stärker als zuvor über die Standortqualität der einzelnen Kommunen und die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Firmen. Denn jede Erhöhung der Hebesätze wirkt jetzt für Kapitalgesellschaften direkt mehr belastend, weil sie von der Anrechnung auf die Einkommensteuer keinen Gebrauch machen können und ein Abzug als Betriebsausgabe nicht mehr möglich ist. Aber auch bei Personenunternehmen führt die Gewerbesteuer zu einer Definitivbelastung, wenn z. B. der örtliche Hebesatz mehr als 400% beträgt oder die Gewerbesteuer-Anrechnung wegen einkommensteuerlicher Verluste oder Verlustvorträge leerläuft. Insbesondere durch die Hinzurechnungsbestimmungen kommt es sogar zu einer Substanzbesteuerung nicht nur in Krisenzeiten, sondern auch in den normalen Phasen niedriger Gewinne, bei Umstrukturierung oder Neugründungen.</p> <p>Bei Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden ist die Abwicklung der zahlreichen Gewerbesteuerzahlungen einschließlich entsprechender Vorauszahlungen an die einzelnen Gemeinden, insbesondere nach Änderungen im Rahmen der Veranlagung oder Betriebsprüfung, mit erheblichem Aufwand verbunden.</p> <p>Investitionen im Ausland werden gegenwärtig erschwert, da im Fall der Steueranrechnung ausländische Steuern zwar auf die Einkommen-/Körperschaftsteuer, in der Praxis aber regelmäßig nicht auf die Gewerbesteuer angerechnet werden.</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none"> • Die Bürokratielasten der Unternehmen würden erheblich erleichtert, wenn die Gewerbesteuer nicht noch einmal eine gesonderte Bemessungsgrundlage haben würde. Entfallen sollten zumindest ertragsunabhängige Hinzurechnungen (keinesfalls Verschärfung der Hinzurechnungen). • Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden sollten ihre Gewerbesteuerzahlungen beim Finanzamt ihres Hauptsitzes (als zentraler Abwicklungsstelle) abwickeln dürfen. • Im Fall der Steueranrechnung sollten ausländische Steuern nicht nur auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sondern auch auf die Gewerbesteuer angerechnet werden. • Zur Entlastung von kleineren Unternehmen sollte der Freibetrag erhöht werden. • Ebenso wie gegenwärtig ein Mindest-Hebesatz von 200% (§ 16 Abs. 4 S. 2 GewStG) vorgeschrieben ist, sollten umgekehrt die Hebesätze auch nach oben begrenzt werden, um in der Gesamtschau eine übermäßige Belastung der Unternehmen mit Ertragsteuern zu vermeiden. • Einfacher und in der Wirkung besser wäre es, die bisherige Gewerbesteuer abzuschaffen und durch eine beständigere Einnahmequelle für die Kommunen zu ersetzen, die sowohl das Unternehmenssteuerrecht vereinfacht als auch das finanzielle Band zwischen Unternehmen und Kommunen und den Finanzbedarf der Kommunen berücksichtigt.

* Dies basiert auf langjährigen Forderungen der IHK-Organisation.

Empfehlung 7: Praxistaugliche Gruppenbesteuerung*

Zielsetzungen:
Standortförderung, Wettbewerbsstärkung, Bürokratieabbau
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
Organschaft: <ul style="list-style-type: none"> • §§ 14 bis 19 Körperschaftsteuergesetz (KStG) • § 2 Abs. 2 S. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG)
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Für die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft muss derzeit ein Ergebnisabführungsvertrag (EAV) zwischen Organträger und Organgesellschaft auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während der gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden. Außerdem ist eine finanzielle Eingliederung erforderlich, wonach der Organträger an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen in einem solchem Maße beteiligt sein muss, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht. Auslandsverluste werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Anfang 2013 erfolgten zwar im Rahmen einer sog. Kleinen Organschaftsreform (Gesetz vom 20.02.2013) einige Verbesserungen der bestehenden Organschaftsbesteuerung in Deutschland. Der Abschluss eines EAV ist aber weiterhin erforderlich. Bereits formelle Fehler können daher unverändert die steuerliche Ergebniszurechnung gefährden (verunglückte Organschaft).</p> <p>Der EAV stellt im internationalen Vergleich einen Sonderfall dar. Durch die damit auch verbundene Verpflichtung zur Verlustübernahme kommt es außerdem zu einer betriebswirtschaftlich problematischen Haftungskonzentration auf Ebene des Organträgers. Derzeit knüpft die steuerliche Ergebniszurechnung an die handelsrechtliche Ergebnisübernahme an. Die hieraus regelmäßig resultierenden Differenzen müssen erfasst und kontinuierlich fortentwickelt werden, was zu zusätzlichen bürokratischen Belastungen für die Unternehmen führt. Ferner verursacht die Übertragung von Wirtschaftsgütern innerhalb des Organkreises – wie bisher – regelmäßig eine Gewinnrealisierung (Ausnahme: bestimmte Umwandlungen).</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none"> • Die derzeitige Organschaftsbesteuerung ist durch ein international wettbewerbsfähiges Gruppenbesteuerungssystem ohne Ergebnisabführungsvertrag zu ersetzen. Der Gruppenträger sollte durch einen von ihm zu stellenden Antrag frei entscheiden können, welche Körperschaften zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Das Erfordernis eines EAV muss entsprechend dem internationalen Standard entfallen. • Im Rahmen einer grenzüberschreitenden Gruppenbesteuerung sollten auch ausländische Kapitalgesellschaften, die mit einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, als Gruppenmitglieder zugelassen werden. Verluste aller ausländischen Gruppenmitglieder sind auf Antrag in die Besteuerung des deutschen Gruppenträgers einzubeziehen. • Um den Wegfall des EAVs zu rechtfertigen, sollte neben dem Gruppenantrag zur Festigung der Gruppe eine Mindestbeteiligung am Nenn-, Stamm- und Genossenschaftskapital und an den Stimmrechten i. H. v. 75% Voraussetzung sein. Dabei muss diese Mindestquote auch im Wege einer mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft, Körperschaft oder Beteiligungsgemeinschaft herbeigeführt werden können. • Um dem Einheitskonzept der Gruppenbesteuerung vollständig Rechnung zu tragen, sollten stille Reserven innerhalb der deutschen Gruppe übertragen werden können. Alternativ ist eine steuerliche Eliminierung sämtlicher Zwischenerfolge innerhalb der Gruppe denkbar. • Mindestens sollte dafür Sorge getragen werden, dass ein Verunglücken von Organschaften aufgrund formeller Fehler der Vergangenheit angehört und national die steuerlichen Folgen nicht von zivilrechtlichen Gegebenheiten abhängen.

* Dies basiert auf langjährigen Forderungen der IHK-Organisation.

Empfehlung 8:

Ausweitung, keine weitere Einschränkung der Verlustverrechnung*

Zielsetzungen:
Investitionsförderung, Leistungsfähigkeitsprinzip, Standortförderung, Wettbewerbsstärkung
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
Verlustabzugsbeschränkung, insbesondere Mindestbesteuerung: <ul style="list-style-type: none"> • § 10d Einkommensteuergesetz (EStG) • § 8 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) i.V.m. § 10d EStG • § 10a Gewerbesteuergesetz (GewStG)
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Die steuerliche Verlustverrechnung ist in der Vergangenheit sowohl zur Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen als auch aus fiskalischen Gründen zunehmend eingeschränkt worden. Zwar wurde die Grenze für den Verlustrücktrag bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer Anfang 2013 von bisher 511.500 EUR auf 1 Mio. EUR angehoben. Bei der Gewerbesteuer ist aber derzeit gar kein Verlustrücktrag möglich.</p> <p>Insbesondere zum Abbau des im internationalen Vergleich hohen Verlustvortragsvolumens ist eine Neuordnung der Verlustverrechnung anzustreben.</p> <p>Vor allem die Regelung der sog. Mindestbesteuerung bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer ist ein erheblicher Nachteil für den Investitionsstandort Deutschland. Seit 2004 dürfen hiernach 40% des aktuellen Gewinns (bzw. Gewerbeertrags) über einem Betrag von 1 Mio. EUR hinaus nicht mehr mit etwaigen in den Vorjahren entstandenen Verlusten verrechnet werden. Insbesondere bei Branchen mit hohen Anfangsverlusten sowie bei jungen Unternehmen wird die Unternehmensgründung erschwert, da diese Verluste nicht in vollem Umfang mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können. Außerdem haben Unternehmen in volatilen Branchen große Probleme mit der Mindestbesteuerung, da besonders hier die Gefahr besteht, dass Verluste aufgebaut werden, die nie aufgebraucht werden. Gerade bei Wirtschaftsschwüngen ist eine krisenverschärfende Wirkung zu befürchten, da ohnehin geschwächte Unternehmen trotz Verlustvorträgen oftmals Steuern zu zahlen haben. Dies widerspricht dem Leistungsfähigkeitsprinzip, denn Gewinne werden voll besteuert, wohingegen Verluste nur eingeschränkt verrechnet werden können.</p> <p>Außerdem führt die zeitlich gestreckte Verlustverrechnung beispielsweise in Fällen von Anteilsveräußerungen, Umwandlungen oder der Liquidation einer Körperschaft dazu, dass die Verlustvorträge gar nicht mehr steuerlich berücksichtigt werden können (sog. finale Verluste). Das Eingreifen von Verlustverrechnungsbeschränkungen ist oftmals zufalls- oder gestaltungsabhängig und damit unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten fragwürdig. Die Mindestbesteuerungsregeln sind nicht nur wirtschaftlich nachteilig, sondern sogar verfassungsrechtlich umstritten (vgl. anhängige Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, Az. 2 BvR 2998/12).</p> <p>Offen ist auch, ob und inwieweit finale Auslandsverluste, insbesondere aus einer ausländischen Betriebsstätte, in Deutschland berücksichtigungsfähig sind (pro: Niedersächsisches FG, Urteil vom 16.06.2011, Az. 6 K 445/09, hiergegen Revision Az. I R 48/11).</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none"> • Die derzeitigen Einschränkungen bei der Verlustverrechnung müssen abgebaut werden. Systematisch richtig wäre es, vor allem die Mindestbesteuerung abzuschaffen und den Unternehmen eine möglichst unbeschränkte Verlustverrechnung zu gewähren. • Die steuerliche Berücksichtigung sog. finaler Verluste muss gesetzlich sichergestellt werden. • Zumindest aber sind (weitere) Verschärfungen bei der Verlustverrechnung zu vermeiden.

* Dies basiert auf langjährigen Forderungen der IHK-Organisation.

Empfehlung 9:

Gesetzliche Regelung zur Begünstigung von Sanierungsgewinnen*

Zielsetzungen:
Antikrisenmaßnahme, Investitionsförderung, Leistungsfähigkeitsprinzip, Mittelstandsentslastung, Standortförderung, Wettbewerbsstärkung
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
Behandlung von Sanierungsgewinnen: Sanierungserlass des BMF vom 27.03.2003 (IV A 6 - S 2140 - 8/03), nebst Änderung vom 22.12.2009
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Wenn zum Zweck der Sanierung des Unternehmens Schulden ganz oder teilweise erlassen werden, führt dies zu einer Erhöhung des Betriebsvermögens und damit zu einem Sanierungsgewinn. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens erhöht sich aber dadurch grundsätzlich nicht. Um eine sinnvolle Sanierung nicht zu gefährden, muss die Besteuerung dieses Sanierungsgewinns unterbleiben. Die derzeitigen Voraussetzungen zur steuerlich begünstigten Behandlung sind lediglich im sog. Sanierungserlass geregelt und damit ohne gesetzliche Grundlage. Insbesondere die Rechtsprechung ist sich derzeit uneins, ob dieser Sanierungserlass überhaupt rechtens ist (zum Meinungsstand vgl. BFH vom 28.02.2012, Az. VIII R 2/08).</p> <p>Eine gesetzliche Regelung ist zudem im Hinblick auf die Gewerbesteuer erforderlich. Für deren Festsetzung und Erhebung sowie für die dabei zu treffende Entscheidung über eine entsprechende Begünstigung von Sanierungsgewinnen sind die jeweiligen Gemeinden zuständig. Für diese ist der Sanierungserlass aber nicht bindend. Darüber hinaus muss bei Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden die gewerbesteuerliche Begünstigung bei jeder einzelnen Gemeinde beantragt werden. Insofern kann es hier zu voneinander abweichenden Entscheidungen kommen. Die hieraus für die betroffenen Unternehmen resultierenden Unsicherheiten müssen beseitigt sowie die bisher aufwändigen und langwierigen Verfahren vereinheitlicht werden.</p> <p>Es gibt außerdem Fälle, in denen aufgrund der Mindestbesteuerung (siehe auch Empfehlung 8) eine vollständige Verlustverrechnung nicht möglich ist und allein dadurch überhaupt Steuern zu zahlen wären. Falls dann keine Begünstigung des Sanierungsgewinns erfolgt, werden betroffene Unternehmen durch diese Steuerzahlungen gerade in Krisensituationen zusätzlich belastet und die Sanierungsbemühungen gefährdet.</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none"> • Die Voraussetzungen und Folgen bei Sanierungsgewinnen müssen gesetzlich klar im Sinne des Sanierungserlasses geregelt werden. • Sanierungsgewinne müssen auch eindeutig gewerbesteuerlich begünstigt werden.

* Dies basiert auf langjährigen Forderungen der IHK-Organisation.

Empfehlung 10:

Steuerliche Betriebsprüfung spätestens 5 Jahre nach Veranlagungsjahr abschließen und Aufbewahrungsfristen verkürzen*

Zielsetzungen:	
Bürokratieabbau, Standortförderung, Wettbewerbsstärkung, Rechtssicherheit und Planbarkeit	
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:	
• Außenprüfung:	§§ 193 ff. Abgabenordnung (AO)
• Zeitnahe Betriebsprüfung:	§ 4a Betriebsprüfungsordnung (BpO)
• Aufbewahrungspflicht und -frist:	§ 147 AO, § 257 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB)
Ausgangslage/Problemstellung:	
<p>Im Jahr 1998 wurde die Frist zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen von 6 auf 10 Jahre verlängert. Mit dem Steuersenkungsgesetz wurde zum 01.01.2002 ein umfassendes elektronisches Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung eingeführt. Seither besteht das Gebot der maschinellen Auswertbarkeit dieser Daten während der gesamten Dauer der Aufbewahrungspflicht, also auch nach Durchführung und Abschluss einer Außenprüfung. Damit soll der Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 AO gesichert werden.</p> <p>Der Steuerpflichtige muss ungeachtet des technischen Fortschritts die ursprünglichen und während der Aufbewahrungsfrist des § 147 Abs. 3 AO von sechs bzw. zehn Jahren oftmals unwirtschaftlichen und ungenügend funktionstüchtigen EDV-Anlagen und Programme nebst sachkundigem Bedienungspersonal vorhalten.</p> <p>Die EDV-gestützte Betriebsprüfung ist unter anderem mit dem Argument einer zeitnahen Prüfung eingeführt worden. Die Finanzbehörde kann seit dem 01.01.2012 zeitnahe Betriebsprüfungen anordnen. Zusammen mit einer Reduzierung der Aufbewahrungsfristen ist ein milliardenschwerer Bürokratieabbau realisierbar. Über die ursprünglich geplante Verkürzung der zehnjährigen Aufbewahrungsfristen auf acht Jahre und ab 2015 auf sieben Jahre konnte in der abgelaufenen Legislaturperiode jedoch im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat keine Einigung erzielt werden.</p> <p>Durch die Pflicht zur sog. E-Bilanz (§ 5b EStG) für spätestens nach dem 31.12.2012 beginnende Wirtschaftsjahre verbessern sich die elektronischen Zugriffsmöglichkeiten der Finanzverwaltung weiter. Vor allem für Betriebsprüfungszwecke können dadurch die Unternehmensdaten wesentlich schneller als bisher überprüft werden. Von diesen Vorteilen müssen auch die Unternehmen profitieren. Entgegen dem ursprünglichen Ziel eines Bürokratieabbaus durch die E-Bilanz verursacht diese bei ihnen zusätzlichen Aufwand.</p>	
Empfehlung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Betriebsprüfungen sollten zeitnah und zeitlich gestrafft durchgeführt werden und spätestens fünf Jahre nach dem Veranlagungsjahr abgeschlossen sein. Bei Nichteinhaltung der Frist durch die Finanzverwaltung sollte der Zinslauf begrenzt werden. • Die Aufbewahrungsfristen sind dementsprechend auf fünf Jahre zu reduzieren. 	

* Dies basiert auf langjährigen Forderungen der IHK-Organisation.

Empfehlung 11:**Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung**

Zielsetzungen:
Innovationsförderung, Investitionsförderung, Standortförderung, Wettbewerbsstärkung, Wirtschaftswachstum
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
Das geltende deutsche Steuerrecht enthält keine spezifische Regelung zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung.
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>In Deutschland werden im Gegensatz zu vielen anderen OECD- und EU-Staaten (z. B. USA, Kanada, Australien, Frankreich, Österreich, Vereinigtes Königreich) Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) steuerlich nicht begünstigt. Dies bedeutet einen Standortnachteil im Wettbewerb um Forschungs- und Entwicklungsaufträge gegenüber Ländern, die über steuerliche FuE-Förderungsmaßnahmen verfügen.</p> <p>Um das gesamtwirtschaftliche Wachstum positiv zu beeinflussen und die Attraktivität des FuE-Standorts Deutschland in einer globalisierten Welt zu stärken, ist eine steuerliche FuE-Förderung dringend erforderlich. Diese soll eine branchen- und technologieübergreifende Unterstützung der Unternehmen gewährleisten und kontinuierliche FuE-Aktivitäten belohnen. Deutschlands Position bei der Entwicklung innovativer Technologie soll gesichert und die Abwanderung von Know-How in konkurrierende Länder verhindert werden.</p> <p>Die Einführung einer FuE-Förderung darf nicht als Ausgleich zu anderen, im Steuerrecht vorkommenden Hindernissen gesehen werden. Die grundsätzliche Vereinfachung des Steuerrechts bleibt weiter unabdingbar.</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none">• Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des FuE-Standortes Deutschland sollte eine steuerliche FuE-Förderung möglichst schnell und unbürokratisch eingeführt werden.• Die Förderung sollte eine gerechte und gleichmäßige Unterstützung aller Branchen und Unternehmensstrukturen gewährleisten.• Die Förderung sollte in Form einer Steuergutschrift (tax credit) geschehen.• Der Anspruch auf die Steuergutschrift sollte unabhängig von der Einkommenssituation (Gewinn/Verlust) bestehen.

Empfehlung 12:

Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen vereinfachen*

Zielsetzungen:
Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung, Wettbewerbsstärkung
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
Außensteuerrecht: <ul style="list-style-type: none"> • § 90 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) • § 4 Nr. 4 Buchst. a - d Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV)
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Bei Warenverkäufen an ausländische Tochtergesellschaften sind deutsche Unternehmen verpflichtet, ausführliche Dokumentationen über die Angemessenheit des Preises der Waren oder auch Dienstleistungen zu erstellen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten kann die Finanzbehörde ohne weitere Prüfung von einer Unangemessenheit der Preise ausgehen und Hinzuschätzungen zum Ergebnis vornehmen.</p> <p>Für Warenumsätze mit Tochtergesellschaften bis 5 Mio. EUR (Dienstleistungsumsätze bis 500.000 EUR) im Jahr sind Erleichterungen in der Dokumentation vorgesehen. Da die Umsätze mit Tochtergesellschaften diese Grenze in der Regel überschreiten, profitieren nur wenige Unternehmen von der Erleichterung.</p> <p>Außerdem erweisen sich diese bürokratischen Pflichten in der Praxis als streitanfällig. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 10.04.2013 (Az. I R 45/11) ist die Verpflichtung zur Vorlage einer Verrechnungspreisdokumentation zwar unionrechtskonform. Offen jedoch lässt der BFH ausdrücklich die Frage, ob die von den Finanzbehörden im Einzelnen gestellten Anforderungen zur Tiefe der Dokumentation nicht das eigentlich Notwendige überschreiten.</p>
Empfehlung:
Es sollte eine Anhebung der Schwelle für Dokumentationserleichterungen (§ 6 GAufzV) auf einen Warenumsatz von 10 Mio. EUR (Dienstleistungsumsatz von 1 Mio. EUR) pro Jahr erfolgen.

* Dies basiert auf langjährigen Forderungen der IHK-Organisation.

Empfehlung 13:

Umsatzsteuer auf den Prüfstand stellen*

Zielsetzungen:
Systemvereinfachung, Bürokratieabbau, Wettbewerbsentzerrung
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
Regelsteuersatz/ermäßigter Steuersatz: § 12 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Die derzeitigen Regelungen zur Anwendung des Regelsteuersatzes bzw. des ermäßigten Steuersatzes sind unübersichtlich und widersprüchlich. Es gibt zunehmend Abgrenzungsschwierigkeiten. Zudem führen die unterschiedlichen Steuersätze zu Wettbewerbsverzerrungen, da in vielen Fällen bei vergleichbaren Produkten nicht nachvollziehbar differenziert wird.</p> <p>Die Vielzahl an jüngst ergangenen Urteilen des EuGH und des BFH zeigen nur deutlicher, dass keine klaren und plausiblen Abgrenzungsregelungen vorhanden sind: Schwierigkeiten bereitet den Unternehmen auch, dass die Begriffe innerhalb der Mitgliedstaaten unterschiedlich verstanden werden. Zu einer Vereinheitlichung kommt es in den meisten Fällen erst dann, wenn der EuGH darüber entscheidet.</p> <p>Die Folgen auf Seiten der Unternehmen sind auf Grund der derzeitigen nicht nachvollziehbaren und klaren Regelungen Rechtsunsicherheit, ständiges Monitoring der gerade geltenden Regeln sowie Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung.</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none"> • Es ist unerlässlich, die Umsatzsteuer europaweit zu harmonisieren, um Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen. • Die Ermäßigungstatbestände sind insgesamt auf den Prüfstand zu stellen. • Eine wettbewerbsneutrale Umsatzsteuer mit möglichst wenigen Ausnahmen und einem maßvollen Regelsteuersatz ist notwendig.

* Dies basiert auf langjährigen Forderungen der IHK-Organisation.

Empfehlung 14:

Schnellreaktionsmechanismus: Zurückhaltung geboten

Zielsetzungen:
Einheitlichkeit des EU-Binnenmarktes, Rechtssicherheit, Bürokratieabbau
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 199b der Richtlinie 2013/42/EU des Rates vom 22.07.2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf einen Schnellreaktionsmechanismus bei Mehrwertsteuerbetrug • Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28.11.2006 (= MwStSystRL)
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Die Richtlinie zum Schnellreaktionsmechanismus (SRM) ist – entgegen der Warnungen des Bayerischen Industrie- und Handelskammertages und der Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft – auch mit Zustimmung Deutschlands verabschiedet worden und zum 15.08.2013 in Kraft getreten. Sie gilt bis zum 31.12.2018. Die Mitgliedstaaten werden hiernach ermächtigt, Sonderregelungen für maximal neun Monate in ihren nationalen Umsatzsteuergesetzen zu erlassen. Der SRM soll den Mitgliedstaaten eine schnellere und effizientere Reaktion auf schwerwiegende Mehrwertsteuerbetrugsfälle ermöglichen.</p> <p>Gegen den SRM sprechen gewichtige Gründe: Die Einheitlichkeit des EU-Binnenmarkts wird aufgehoben. Innerhalb kurzer Zeit können in jedem Mitgliedstaat Sonderregeln entstehen und nach kurzer Zeit auch wieder geändert oder abgeschafft werden. Die Unternehmen müssen alle 28 Umsatzsteuergesetze der Mitgliedstaaten permanent im Auge behalten, um Ausnahmen schnell erkennen und regelkonform handeln zu können. Rechtsunsicherheit, Fehleranfälligkeit und Komplexität nehmen zu, die Transparenz des Umsatzsteuerrechtes nimmt ab. Die Umsatzsteuersystematik wird weiter ausgehöhlt und verkompliziert. Abgrenzungsschwierigkeiten und Bürokratieaufbau belasten die Unternehmen. Das notwendige ständige Gesetzesmonitoring löst bei den Unternehmen dauerhaft erheblich höhere Kosten aus.</p> <p>Verfahrensrechtlich hat ein Mitgliedstaat, der eine Sonderregelung im Rahmen des SRM einführen möchte, dies bei der EU-Kommission zu beantragen. Die Kommission informiert die anderen Mitgliedstaaten hierüber und holt deren Meinungen ein. Da die Kommission bei ihrer Beurteilung die Ansichten der Mitgliedstaaten berücksichtigen muss (sie muss diesen aber nicht folgen, solange die Kommission bei ihrer Entscheidung diese in die Abwägung einbezieht), ist dies daher die einzige Möglichkeit überhaupt, auf das Verfahren des SRM Einfluss nehmen zu können.</p> <p>Gleichzeitig zum SRM ist aber (auch) das „normale“, länger dauernde Antragsverfahren nach Art. 395 MwStSystRL durchzuführen; bei diesem bedarf es – wie bisher – für Sonderregelungen einzelner Staaten des einstimmigen Beschlusses des Rates. Das bedeutet, dass die Kommission zwar im Rahmen des SRM zu einer Sondermaßnahme ermächtigen darf, der Rat aber später im „normalen“ Antragsverfahren die Sondermaßnahme ablehnen kann, so dass der Mitgliedstaat zur Ursprungsregelung zurückkehren muss.</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland sollte Maßnahmen zum SRM nicht bestärken. Denn der SRM ist der falsche Weg. Kriminelle müssen vielmehr vorrangig mit dem Strafrecht schnell, hart und effektiv bekämpft werden. Bei der Unterrichtung durch die Kommission über eine von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen des SRM beantragte Sonderregelung sollte sich daher Deutschland zurückhalten – Ausnahmeregelungen sollten nicht voreilig unterstützt werden. • Das BMF sollte die Wirtschaftsorganisationen frühzeitig über bei der Kommission anhängige SRM-Anträge anderer Mitgliedstaaten informieren und deren Meinung zu den angedachten Änderungen einholen. • Das Verfahren nach Art. 395 MwStSystRL erfordert aufgrund der Einstimmigkeit des Rates die Zustimmung Deutschlands – hier ist bei Anträgen einzelner Mitgliedstaaten zu Sonderregelungen Zurückhaltung und ggf. Ablehnung geboten.

Empfehlung 15:

EU-weite Vereinheitlichung des Reverse-Charge-Verfahrens

Zielsetzungen:
Bürokratieabbau, Harmonisierung der EU-Mehrwertsteuersystematik
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
<ul style="list-style-type: none"> • § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG), Art. 196 i. V. m. Art. 44 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) • Richtlinie 2013/43/EU des Rates vom 22.07.2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) auf Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union L 201/4 DE vom 26.07.2013)
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Das Reverse-Charge-Verfahren verlagert die Umsatzsteuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den unternehmerischen Leistungsempfänger bzw. die die Leistung empfangende juristische Person. Das Unionsrecht ermöglicht dieses Verfahren für bestimmte Arten von Leistungen oder ordnet es zwingend an.</p> <p>Das deutsche Umsatzsteuergesetz hat von verschiedenen unionsrechtlichen Möglichkeiten zum Übergang der Steuerschuldnerschaft in § 13b Abs.1 und Abs. 2 UStG Gebrauch gemacht.</p> <p>Mit der Richtlinie 2013/43/EU vom 22.07.2013 wird den EU-Mitgliedstaaten nunmehr (zunächst befristet bis 2018) erlaubt, das Reverse-Charge-Verfahren auf bestimmte weitere, als besonders betrugsanfällig angesehene Gegenstände und Dienstleistungen auszudehnen. Jüngst hat Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und im Rahmen des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens auf Lieferungen von Gas und Elektrizität im unternehmerischen Bereich erweitert.</p> <p>Die Eindämmung des Umsatzsteuerbetrugs ist richtig und wichtig. Ein Vorteil von Reverse-Charge ist, dass sich der Leistungsempfänger - mangels Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer - diese nicht von der Finanzverwaltung vergüten lassen kann. Dies hilft Karussellbetrug zu verhindern. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Betrüger auf andere Betrugsmodelle ausweichen werden. Deshalb ist fraglich, ob das Ziel der Betrugsbekämpfung mit einer punktuellen Ausdehnung des Reverse-Charge-Verfahrens tatsächlich nachhaltig erreicht werden kann.</p> <p>Ferner wird durch das Nebeneinander von mindestens zwei Umsatzsteuersystemen in den involvierten EU-Mitgliedstaaten (Netto-Allphasenumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug und Reverse-Charge-Verfahren) die Systematik der Mehrwertsteuer immer weiter verkompliziert. Die Einheitlichkeit der Regeln geht verloren. Es gibt bereits jetzt verschiedene schwierige Abgrenzungsfragen, ob der betreffende Umsatz tatsächlich eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auslöst. Beispielsweise wird die Behandlung von Werklieferungen/Werkleistungen oder Grundstücksleistungen in der EU unterschiedlich ausgelegt bzw. uneinheitlich geregelt. Unternehmen müssen sich mit dem Umsatzsteuerrecht des jeweiligen betroffenen anderen Mitgliedstaates auseinandersetzen. Die Folgen sind ein erhöhtes Umsatzsteuerrisiko im Geschäftsverkehr, Zweifelsfragen und bürokratische Mehrbelastungen für die steuerehrlichen Unternehmen.</p> <p>Solange uneinheitliche Regelungen in der EU bestehen, ist daher die punktuelle Ausdehnung des Reverse-Charge-Verfahrens auf immer weitere Tatbestände nicht zu befürworten.</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf die (weitere) punktuelle Ausdehnung des Reverse-Charge-Verfahrens und • EU-weite einheitliche Regelungen zu den Voraussetzungen der Steuerschuldumkehr.

Empfehlung 16:

Abschaffung der monatlichen Abgabepflicht der Umsatzsteuervoranmeldung bei Existenzgründern*

Zielsetzungen:
Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
Monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung bei Existenzgründern: § 18 Abs. 2 S. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Grundsätzlich umfasst der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ein Kalendervierteljahr. Erst wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 EUR betragen hat, müssen Voranmeldungen monatlich abgegeben werden.</p> <p>Mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz wurde im Jahr 2002 eine Sonderregelung für Existenzgründer eingeführt: Existenzgründer sind abweichend von der grundsätzlichen Regelung innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen generell jeden Monat abzugeben. Dies führt zu höheren Verwaltungskosten durch zusätzliche Steuererklärungen und belastet die Unternehmer gerade in der schwierigen Anfangsphase unangemessen.</p> <p>Auch eine Missbrauchsbekämpfung rechtfertigt nicht diese existenzerschwerende Regelung in der Gründungsphase. Gerade in dieser Phase ist es notwendig, die Unternehmer von möglichst vielen bürokratischen Regelungen zu verschonen, damit sich die Existenzgründer ganz auf ihr operatives Geschäft konzentrieren können. Hier werden aber im Gegenteil höhere Anforderungen gestellt als an einen langjährig tätigen Unternehmer.</p>
Empfehlung:
Die Sonderregelung für Existenzgründer sollte aufgehoben werden.

* Dies basiert auf langjährigen Forderungen der IHK-Organisation.

Empfehlung 17:

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung anpassen*

Zielsetzungen:
Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung: § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Die relevanten Kleinunternehmergrenzen, deren Zweck eine Steuervereinfachung für Unternehmer mit geringen Umsätzen darstellt, wurden in den vergangenen Jahren — anders als z. B. die Buchführungsgrenze — nicht angehoben. Dies ist umso problematischer, als die formalen Pflichten aufgrund der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen immer strikter werden.</p> <p>Zudem unterliegt ein Kleinunternehmer, bei dem der Umsatz im vorangegangenen Jahr die Grenze von 17.500 EUR überstiegen hat und der Jahresumsatz im laufenden Jahr wieder unter die Grenze von 17.500 EUR absinkt, er also „schwankende Umsätze“ hat, der normalen Umsatzbesteuerung. Die Folge ist, dass die umsatzsteuerrechtliche Behandlung sich jährlich ändern kann. Die aktuelle Regelung stellt in diesen Fällen für die oft unzureichend steuerlich informierten Kleinunternehmer eine erhebliche bürokratische Belastung dar.</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von derzeit 17.500 EUR auf einen relevanten Vorjahresumsatz von 25.000 EUR und einen voraussichtlichen aktuellen Jahresumsatz von 75.000 EUR (derzeit 50.000 EUR). (Hinweis: Mit dieser Änderung würde kein neues Feld für Umsatzsteuerbetrugsfälle eröffnet, da mangels Steuerausweis bzw. Vorsteuerabzug kein Betrugspotential besteht.) • Wenn nach der Prognose zu Jahresbeginn der Jahresumsatz nach einmaligem Überschreiten wieder unter die Grenze von 25.000 EUR absinkt, sollte die Kleinunternehmerbesteuerung beibehalten werden können. Erst bei einem zweimaligen Überschreiten der Grenze sollte die Kleinunternehmerbesteuerung ausgeschlossen werden.

* Dies basiert auf langjährigen Forderungen der IHK-Organisation.

Empfehlung 18:

Keine verpflichtende Anwendung des Formulars bei der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) *

Zielsetzungen:
Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
Einkommensteuerrecht: § 60 Abs. 4, § 84 Abs. 3d Einkommensteuerverordnung (EStDV)
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2004 konnten Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, ihrer Steuererklärung eine formlose Gewinnermittlung beifügen.</p> <p>Mit dem 2003 verabschiedeten Kleinunternehmerförderungsgesetz wurden die Steuerpflichtigen verpflichtet, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Auf Intervention der Wirtschaft konnte eine geringfügige Vereinfachung des komplizierten Formulars und die Einführung einer „Schongrenze“ erreicht werden. Der Schwellenwert der Betriebseinnahmen liegt jedoch bei 17.500 EUR, so dass damit überwiegend nur solche Einnahmenüberschussrechner von der Verwendungspflicht des Formulars sowie von der elektronischen Übermittlung befreit werden, die ihre Tätigkeit nur nebenberuflich ausüben.</p> <p>Die Verwendung des EÜR-Formulars ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Es kann gerade von Kleinunternehmern und Existenzgründern kaum ohne externe Unterstützung fehlerfrei ausgefüllt werden.</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendungspflicht des EÜR-Formulars sollte nicht zwingend vorgeschrieben werden. • Zumindest sollte der Schwellenwert analog zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung (vgl. Empfehlung 17) für die Anwendung des Formulars Anlage EÜR auf 25.000 EUR angehoben werden.

* Dies basiert auf langjährigen Forderungen der IHK-Organisation.

Empfehlung 19:**Verbesserungen für geringwertige Wirtschaftsgüter***

Zielsetzungen:
Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG): § 6 Abs. 2 und 2a Einkommensteuergesetz (EStG)
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Durch die Unternehmenssteuerreform 2008 wurde der seit 1964 geltende Sofortabzug für GWGs von 410 EUR auf 150 EUR abgesenkt.</p> <p>Gleichzeitig wurde für Wirtschaftsgüter mit einem Wert über 150 EUR bis 1.000 EUR die Bildung eines Sammelpostens eingeführt, der über 5 Jahre abgeschrieben werden muss.</p> <p>Die vorgegebene Nutzungsdauer von 5 Jahren ist in der Praxis in vielen Fällen zu lang und löst in den ersten Jahren der Anschaffung zusätzlich Steuerbelastungen aus.</p> <p>Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz von 2009 wurde die Sofortabschreibung auf geringwertige Wirtschaftsgüter von 150 EUR wieder auf (nur) 410 EUR angehoben. Die Poolabschreibung bis 1.000 EUR ist alternatives Wahlrecht.</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none">• Es ist eine Erhöhung des Sofortabzugs auf 1.000 EUR vorzunehmen.• Zumindest sollte die Abschreibung des Sammelpostens auf 3 Jahre verkürzt werden.

* Dies basiert auf langjährigen Forderungen der IHK-Organisation.

Empfehlung 20:

Keine Einführung der Finanztransaktionssteuer

Zielsetzungen:
Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen, Bürokratieabbau
Rechtliche Grundlage/Rechtsnorm:
<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG KOM(2011) 594 endg. vom 28.09.2011 • Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer COM(2013) 71 final vom 14.02.2013
Ausgangslage/Problemstellung:
<p>Anfang 2013 haben sich elf Länder der EU (darunter auch Deutschland) zusammen gefunden, nachdem die EU-weite Finanztransaktionssteuer (FTS) gescheitert ist, und wollen nun eine solche Steuer in „Verstärkter Zusammenarbeit“ einführen. Hierzu hat die EU-Kommission am 14.02.2013 einen neuen Richtlinienentwurf vorgelegt. Dieser enthält eine Konkretisierung einer einheitlichen und inhaltlichen Ausgestaltung der FTS in den elf Mitgliedstaaten. In vielen Teilen folgt er dem Inhalt und den Zielen des ursprünglichen Entwurfs der Kommission vom 28.09.2011 mit dem Unterschied, dass die FTS zunächst (nur) in den elf Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Die FTS soll auf jede Finanztransaktion angewendet werden, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden EU-Mitgliedstaates ansässig ist und eine Transaktionspartei ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut ist, das entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Das Sitzlandprinzip wird hierbei durch das sog. Ausgabeprinzip ergänzt (d. h. auch Erfassung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wurden – z. B. Verkauf deutscher Aktien durch eine US-Bank an eine Bank in Hongkong). Die Steuersätze sollen mindestens 0,01% für Derivate und 0,1% für alle übrigen Transaktionen betragen.</p> <p>Die geplante FTS hätte nachteilige Folgen für die deutsche Wirtschaft. Das Ziel, unerwünschte Spekulationen zu verhindern, wird nicht erreicht, denn die Steuer trifft nicht nur Finanzinstitute, sondern auch die Erwerber von Finanzprodukten, d. h. vor allem Unternehmen der Realwirtschaft und Privatpersonen. Belastet werden hauptsächlich der Mittelstand und die Exportwirtschaft, da wirtschaftlich sinnvolle Finanztransaktionen (z. B. Absicherung operativer Risiken in Bezug auf Zinsen, Wechselkurse und Rohstoffpreise) belastet werden. Steuerbedingt werden die Kapitalkosten der Unternehmen erhöht und die Eigenfinanzierung erschwert. Zudem belastet die geplante FTS betriebliche und private Altersvorsorgesysteme. Ferner beschwert die FTS auch die Kreditinstitute. Hier sind negative Auswirkungen auf deren Eigenkapital mit nachteiligen Folgen für die Kreditversorgung der Wirtschaft zu befürchten. Außerdem führt die FTS bei Geschäften auf mehreren Handelsstufen zu einer Mehrfachbelastung (Kaskadeneffekte). Dies betrifft auch gruppen-/konzerninterne Geschäfte.</p> <p>Dadurch, dass nicht alle Länder die FTS einführen, ergeben sich Wettbewerbsnachteile für die Unternehmen in denjenigen Ländern, in denen sie eingeführt wird.</p> <p>Zudem stehen inzwischen auch EU-rechtliche Bedenken zur Zulässigkeit der FTS im Raum (vgl. am 10.09.2013 bekanntgewordene Äußerungen des Juristischen Dienstes im Rat der Union).</p>
Empfehlung:
<ul style="list-style-type: none"> • Die vorgesehene Finanztransaktionssteuer ist abzulehnen. • Eine Lösung im umfassenden internationalen Konsens ist notwendig. Jede nationale oder internationale Zusatzbelastung ist zwingend mit der Wirtschaft abzustimmen.

Verleger	IHK für München und Oberbayern Postanschrift: Balanstraße 55-59 81541 München Telefon: 089 5116-0 Internet: www.muenchen.ihk.de
Ansprechpartner	IHK für München und Oberbayern, Martin Clemens
Stand	Oktober 2013
Druck	Oberländer GmbH & Co. KG Bodenseestraße 18 81241 München
Foto	Fotolia©Picture-Factory